

6. Eingang der Anmeldung beim Insolvenzverwalter

Da die Anmeldung einer Insolvenzforderung deren **Verjährung hemmt** (§ 204 Abs. 1 Nr. 10 InsO für privatrechtliche Forderungen bzw. bei darauf verweisenden Spezialgesetzen) bzw. **unterbricht** (§ 231 Abs. 1 AO für Abgaben), kann es auf das **genaue Datum** des Eingangs der Anmeldung ankommen. Der Insolvenzverwalter hat darum, auch zur Vermeidung seiner persönlichen Haftung (§ 60 InsO), dafür zu sorgen, dass seine Eingangspost täglich auf Anmeldungen gesichtet wird und dass eingehende Anmeldungen mit dem Tagesstempel versehen werden. Zur Anbringung eines Nachtbriefkastens ist der Insolvenzverwalter allerdings nicht verpflichtet.

7. Eintrag der angemeldeten Forderung in die Insolvenztabelle

a) Tabellenführung durch den Insolvenzverwalter

Der Insolvenzverwalter (bzw. der Sachwalter bei der Eigenverwaltung, vgl. § 270c InsO⁸¹³) hat die bei ihm eingegangenen Anmeldungen mit jeweiliger Angabe des Rechtsgrundes und des Betrags der Forderungen **in die Insolvenztabelle einzutragen**. Im Falle ausnahmsweise anzumeldender **nachrangiger Forderungen** ist zusätzlich einzutragen, dass es sich um eine solche handelt und welchen Rang die Forderung hat, wobei § 39 Abs. 1 InsO fünf Rangklassen nennt:

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden **Zinsen** und **Säumniszuschläge** der Forderungen der Insolvenzgläubiger,
2. die **Kosten**, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen,
3. **Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder** und **Zwangsgelder** sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
4. Forderungen auf eine **unentgeltliche Leistung** des Schuldners und
5. Forderungen auf **Rückgewähr** bestimmter kapitalersetzender Darlehen (praktisch wenig bedeutsam).

Das Gesetz lässt ausdrücklich zu, dass Tabellen und Verzeichnisse **maschinell** hergestellt und bearbeitet werden können (§ 5 Abs. 4 InsO). Deshalb kann der Verwalter auch die Tabelle der Insolvenzforderungen maschinell und mit Unterstützung der EDV erstellen sowie elektronisch einreichen.

Für die weitere Behandlung der Tabelle beim Insolvenzgericht (Niederlegung der Tabelle, Durchführung des Prüfungstermins und Beurkundung des Prüfungsergebnisses, Erteilung von vollstreckbaren Tabellenauszügen) muss jedoch stets ein **Ausdruck der Tabelle** erstellt werden. Die Tabelle kann zwar maschinell hergestellt und bearbeitet werden, eine Tabelle aber, die allein auf einem elektronischen Datenträger vorhanden ist, stellt keine Tabelle im Sinne der Vorschriften der Insolvenzordnung dar.

Der Insolvenzverwalter ist nicht zur **Zurückweisung** formell ordnungsmäßiger Anmeldungen befugt⁸¹⁴. Da er kein Gerichtsorgan und nicht mit richterlichen Befugnissen ausgestattet ist, hat er keine Möglichkeit, vorab zu entscheiden, ob eine angemeldete Forderung in die Insolvenztabelle aufzunehmen ist. Ihm bleibt die Möglichkeit, der an-

⁸¹³ Im weiteren Text dieses Abschnitts wird vereinfachend einzig vom Insolvenzverwalter gesprochen.

⁸¹⁴ Andernfalls kann die Kommune gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 InsO beim Insolvenzgericht beantragen, den Verwalter zur Aufnahme in die Tabelle anzuweisen. Gegen eine entsprechende Entscheidung des Gerichts hat der Insolvenzverwalter kein Rechtsmittel.

gemeldeten Forderung im Prüfungstermin mit Widerspruch zu begegnen (§ 176 Satz 2 InsO), wenn er sie, gleich aus welchem Grund, für zu Unrecht angemeldet hält.

- 809** Anders verhält es sich mit Anmeldungen, die infolge von Verstößen gegen zwingende **Formvorschriften** oder **zwingende Inhaltserfordernisse** noch nicht einmal eine ordnungsmäßige Aufnahme in die Insolvenztabelle ermöglichen, so etwa dann, wenn ein Sachleistungsanspruch als solcher ohne die in § 45 Satz 1 InsO vorgeschriebene Umrechnung in einen Geldbetrag angemeldet wird.
- 810** Da nach Verfahrensaufhebung die Insolvenzgläubiger ihre im Verfahren nicht befriedigten Forderungen aufgrund der Eintragung in der Tabelle geltend machen können (§ 201 InsO) und ihnen zu diesem Zweck ggf. ein vollstreckbarer Tabellenauszug zu erteilen ist, die Eintragung in die Tabelle darüber hinaus wie bei einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung ermöglicht, müssen auch – wie im zivilgerichtlichen Verfahren – die **Parteien**, hier also besonders die Gläubiger **in der Tabelle** so **bezeichnet** sein, dass an der Rechtsträgerschaft kein Zweifel besteht.
- 811** Der Insolvenzverwalter hat die angemeldeten Forderungen in der Tabelle so zu erfassen, dass ihre Höhe **dokumentiert** wird, unter Angabe des Gläubigers, des Betrags, des Grundes und – bei nachrangigen Insolvenzforderungen – auch des Ranges der behaupteten Forderung.
- 812** Falls sich **zwei Gläubiger** darüber streiten, wem eine bestimmte Forderung zusteht, hat der Insolvenzverwalter beide Anmeldungen in die Tabelle aufzunehmen. In der Bemerkungsspalte ist anzugeben, dass es sich um eine Doppelanmeldung handelt, da die Insolvenzquote nur einmal auf die Forderung zu zahlen ist⁸¹⁵.
- 813** Generell empfiehlt sich zu jeder Forderungsanmeldung anzufragen, ob die zugehörigen Forderungen in die Tabelle eingetragen worden sind. Nur so lässt sich die Notwendigkeit eines weiteren Vorgehens – beispielsweise im Falle des Bestreitens – klären und nur so besteht Sicherheit hinsichtlich Verjährungshemmung bzw. -unterbrechung.

b) Niederlegung der Tabelle beim Insolvenzgericht

- 814** Nach Eintragung der von den Insolvenzgläubigern bei ihm angemeldeten Forderungen hat der Insolvenzverwalter die Insolvenztabelle mit den Anmeldungen samt den dazugehörigen Urkunden wie z. B. Vertragsurkunden, Bescheiden oder Vollstreckungsbescheiden zur Einsicht der Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts **niederzulegen**. Zu erfüllen hat der Insolvenzverwalter diese Pflicht innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem vom Insolvenzgericht anberaumten Prüfungstermin liegt (§ 175 Abs. 1 Satz 2 InsO). Falls der Insolvenzverwalter seiner Pflicht zur Niederlegung der Insolvenztabelle beim Insolvenzgericht nicht fristgerecht nachkommt, können die Beteiligten beim Insolvenzgericht die Verlegung oder die Vertagung des Prüfungstermins beantragen⁸¹⁶.
- 815** Ein Einsichtsrecht ist nur dann im Sinne des Gesetzes gewährt, wenn die Insolvenztabelle beim Insolvenzgericht **in lesbarer Form** ausgelegt ist. Für jeden Gläubiger muss darum aus der Tabelle erkennbar sein, ob und in welcher Höhe die Eintragung jeder Forderung vollzogen ist und welche Bedeutung etwaige Vermerke haben. Die Niederlegung muss so geartet sein, dass die Insolvenztabelle mit Hilfsmitteln, die dem Einsichtnehmenden auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Verfügung gestellt werden, wahrnehmbar ist. Sind auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts also ent-

815 Vgl. allgemein Sinz, in: Kirchhof/Eidenmüller/Stürner, Münchener Kommentar, § 175 Rn. 5.

816 Vgl. Preß/Henningsmeier, in: Schmidt, Hamburger Kommentar, § 175 Rn. 7.

sprechende Bildschirme vorhanden, so ist der Insolvenzverwalter befugt, die Insolvenztabelle elektronisch beim Insolvenzgericht einzuliefern.

Die auf der Geschäftsstelle niedergelegte Insolvenztabelle einsehen dürfen alle **Verfahrensbeteiligten**, also namentlich der Insolvenzschuldner und dessen etwaige Verfahrensbevollmächtigte, die Insolvenzgläubiger (auch wenn sie zugleich zur abgesonderten Befriedigung befugt sind) – und zwar auch die nachrangigen –, die Massegläubiger und die Mitglieder des Gläubigerausschusses, nicht hingegen die sogenannten „Neugläubiger“, also die Personen, deren Forderungen gegen den Insolvenzschuldner persönlich erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind. Anderen Personen als den Verfahrensbeteiligten kann das Insolvenzgericht gemäß § 4 InsO i. V. m. § 299 Abs. 2 ZPO die Einsicht unter der Voraussetzung gestatten, dass sie ein **rechtliches Interesse** an der Einsicht in die Insolvenztabelle oder die dazugehörigen Unterlagen glaubhaft machen können⁸¹⁷. Ein solches rechtliches Interesse kann man beispielsweise Personen zusprechen, die als Bürgen für die Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners in Anspruch genommen werden können, außerdem Interessenten für die Übernahme des Schuldnerunternehmens oder eines dazugehörenden Teilbetriebs.

Nach dem Prüfungstermin **verbleibt** die Insolvenztabelle endgültig **beim Insolvenzgericht** und wird nicht an den Insolvenzverwalter zurückgegeben. Das folgt aus § 179 Abs. 3 Satz 1 InsO, wonach es Aufgabe des Insolvenzgerichts ist, denjenigen Gläubigern, deren Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle zu erteilen. Dieser Aufgabe kann das Insolvenzgericht nur nachkommen, wenn es im Besitz der Insolvenztabelle ist. Weiter folgt dies aus § 183 Abs. 2 InsO, wonach die Berichtigung der Tabelle nach Obsiegen eines Gläubigers in einem Feststellungsprozess und dessen Berichtigungsantrag Aufgabe des Insolvenzgerichts ist.

8. Prüfungstermin

a) Verfahrensablauf

Der Prüfungstermin (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 176 InsO) steht unter der **Leitung des Insolvenzgerichts**, das auch den Termin anzuberaumen und die Beteiligten zu ihm zu **laden** hat. Dazu gehören die Gläubiger, der Schuldner und der Insolvenzverwalter. Die Ladung geschieht durch Zustellung im Wege der Aufgabe einer einfachen Briefsendung zur Post, zugleich aber durch öffentliche Bekanntmachung des Prüfungstermins nach Maßgabe von § 9 InsO, um auch die Gläubiger zu erreichen, die am Verfahren noch nicht beteiligt sind. Das Insolvenzgericht kann den Prüfungstermin mit dem Berichtstermin verbinden, sofern nicht ganz auf letzteren zu verzichten ist (§ 29 Abs. 2 InsO).

Das Insolvenzgericht kann von vornherein **mehrere Prüfungstermine** bestimmen, wenn absehbar ist, dass ein einziger nicht zur Prüfung sämtlicher streitig werdender Forderungen ausreichen wird. Statt dessen kommt die in der Praxis bevorzugte Möglichkeit in Betracht, im Prüfungstermin selbst die **Vertagung** anzuordnen (§ 4 InsO i. V. m. § 227 ZPO). Der Vertagungsbeschluss, dessen öffentliche Bekanntmachung nicht erforderlich ist (§ 74 Abs. 2 Satz 2 InsO), wird im Termin verkündet und kurz begründet (§ 4 InsO i. V. m. § 227 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Auch der Insolvenzverwalter oder einzelne Gläubiger können Antrag auf Vertagung des Prüfungstermins stellen, falls sie sich aus nachvollziehbaren Gründen außerstande sehen, sich über eine bestimmte Forderung zu erklären.

Der Prüfungstermin ist **nicht öffentlich**. Zur Teilnahme berechtigt sind der Insolvenzverwalter, der Schuldner, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und die Insolvenz-

⁸¹⁷ Vgl. Sinz, in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender/Mentzel, InsO, § 175 Rn. 11 m. w. N.

gläubiger sowie die absonderungsberechtigten Gläubiger nebst ihren Verfahrensbevollmächtigten (§ 74 Abs. 2 Satz 2 InsO). Das Gericht kann nach freiem Ermessen weiteren Personen den Zutritt gestatten (§ 175 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Der **Insolvenzverwalter** hat stets am Prüfungstermin teilzunehmen. Dazu genügt es, dass er einen Vertreter beauftragt, den Prüfungstermin wahrzunehmen, und dass er diesen Vertreter ausreichend informiert und ihm entsprechende Weisungen erteilt, ob und welche Forderungen vom Insolvenzverwalter bestritten werden sollen.

- 821** Der Insolvenzschnldner ist nicht zur Teilnahme am Prüfungstermin verpflichtet. Aufgrund von § 97 InsO kann jedoch das persönliche Erscheinen des Insolvenzschnldners angeordnet werden, wenn zu erkennen ist, dass seine Stellungnahme zur Klärung strittiger Forderungssachverhalte erforderlich sein wird. Sein Erscheinen kann erzwungen werden (§ 98 InsO).
- 822** Ausnahmsweise kann sich für den kommunalen Insolvenzsachbearbeiter die Teilnahme am Prüftermin als sinnvoll erweisen. Insbesondere dann, wenn zweifelhafte Forderungen anderer Gläubiger (z. B. aufgrund vorheriger Tätigkeit des Vollstreckungsbeamten) bekannt sind, die es zu bestreiten gilt.

Praxistipp:

Zu insolventen Unternehmen mit Sanierungsabsicht – also regelmäßig zu Insolvenzplanverfahren – empfiehlt sich meist die Teilnahme, insbesondere am Berichtstermin. Von der Forderungsfeststellung hängen maßgeblich die Stimmrechte ab, insbesondere vom Berichtstermin auch schon weitreichend die Aussichten für die kommunalen Ansprüche.

- 823** Findet das Insolvenzverfahren bei einem räumlich weit entferntem Insolvenzgericht statt, stellt sich die Frage, ob die Gläubigerkommune berechtigt ist, eine Behörde am Sitz des Insolvenzgerichts um **Amtshilfe** zu ersuchen. Rechtliche Zweifel könnte man zwar deshalb haben, weil das Verwaltungsverfahrensgesetz und die darin enthaltenen Bestimmungen über die Amtshilfe (§§ 4 bis 8 VwVfG) „für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden“ gilt (§ 1 Abs. 1 VwVfG), das Insolvenzverfahren jedoch ein Verfahren vor den Zivilgerichten ist. Bereits dargestellt wurde jedoch, dass selbst die Stellung eines Insolvenzantrages durch die Kommune dem schlichten Verwaltungshandeln zuzuordnen ist. Dann kann für die hier in Rede stehende Terminteilnahme erst recht nichts anderes gelten. Folglich kann im Rahmen der Amtshilfe ein Vertreter der Kommune des Insolvenzgerichtssitzes eingeschaltet werden⁸¹⁸.

Praxistipp:

Immer sollte der zum Termin entsandte kommunale Vertreter – gleich ob von der eigenen Kommune oder im Wege der Amtshilfe – über eine schriftliche **Terminvollmacht** verfügen. Andere Gläubiger oder ggf. der Schnldner könnten ansonsten eine fehlende Vertretungsbefugnis behaupten, sodass Anträge nicht gestellt bzw. nicht mitgestimmt werden könnte.

b) Bestreiten und Erörterung von Forderungen im Prüfungstermin

- 824** Einzeln zu erörtern sind im Prüfungstermin nur Forderungen, die vom Insolvenzverwalter, vom Schnldner oder von einem Insolvenzgläubiger **ausdrücklich bestritten** werden (§ 176 InsO). Irrelevant ist, ob der Gläubiger des bestrittenen Anspruchs anwesend ist.
- 825** Die Prüfung von Forderungen im Prüfungstermin bedeutet darum, dass das Insolvenzgericht im Prüfungstermin feststellt, ob jemand **Widerspruch** dagegen erhebt, dass

⁸¹⁸ Selbst bei gegenteiliger Auffassung bliebe immer noch eine zivilrechtliche Bevollmächtigung denkbar. Zur ausführlichen Begründung, dass und wozu Amtshilfe im Rahmen der insolvenzrechtlichen Terminwahrnehmung zulässig ist, vgl. ergänzend die erste Auflage dieses Werkes.

eine Forderung festgestellt wird. Die Tätigkeit des Gerichts im Prüfungstermin beschränkt sich daher auf eine beurkundende.

Da nur die ausdrücklich bestrittenen Forderungen einzeln zu erörtern sind, kann das Gericht bei den übrigen (nicht bestrittenen) Forderungen ihre **Feststellung beurkunden**, ohne sämtliche Forderungen vor der Versammlung verlesen zu müssen. 826

Es ist Sache der zum Widerspruch Berechtigten, dem Gericht die **Forderungen zu benennen**, bei denen sie Widerspruch erheben wollen. 827

Der Widerspruch, mit dem eine angemeldete Forderung bestritten wird, kann sich beziehen auf den **Grund** der Forderung⁸¹⁹ (dazu gehört auch die Rechtsinhaberschaft des Anmelders), die **Höhe**, den angemeldeten **Rang** im Falle der Anmeldung nachrangiger Insolvenzforderungen i. S. v. § 39 InsO oder die **Anmeldbarkeit** der Forderung im Insolvenzverfahren. Der Bestreitende ist nicht verpflichtet, seinen Widerspruch zu begründen; doch ist eine Begründung (welche aber nicht bindend ist) zur Vermeidung unnötiger Feststellungsklagen zweckmäßig. Widerspricht der Insolvenzverwalter, ohne die Forderung geprüft zu haben, hat er die Kosten des folgenden Rechtsstreits auch bei sofortigem Anerkenntnis zu tragen⁸²⁰. Ein Widerspruch ist auch in der Form möglich, dass eine angemeldete Forderung unter Vorbehalt anerkannt wird, etwa unter der Bedingung, dass sich der anmeldende Gläubiger durch Vorlage einer Urkunde als Anspruchsberechtigter legitimiert, beispielsweise durch einen Wechsel⁸²¹. 828

In umfangreichen Insolvenzverfahren kann sich der Insolvenzverwalter häufig vor dem Prüfungstermin noch keinen vollständigen Überblick über das Bestehen und die Höhe sämtlicher von den Insolvenzgläubigern angemeldeten Forderungen verschaffen, zumal er in dieser Zeit auch noch andere eilbedürftige Maßnahmen auszuführen hat. Häufig bemerken Insolvenzverwalter zu Forderungen, die nicht unzweifelhaft (z. B. durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil) belegt sind, kurzerhand, dass sie diese „**vorläufig bestreiten**“. Auch vorläufiges Bestreiten des Insolvenzverwalters ist grundsätzlich als ein „Bestreiten“ i. S. v. §§ 179 ff. InsO anzusehen⁸²². 829

Die Insolvenzordnung sieht das „vorläufige Bestreiten“ nicht vor. Gleichwohl kann es sinnvoll sein, wenn der Insolvenzverwalter den **Zusatz „vorläufig“** in die Tabelle mit aufnimmt, um damit dem Anmeldenden zu signalisieren, dass er einer Rücknahme seines Widerspruchs durchaus nicht abgeneigt ist⁸²³ und die Gläubiger nicht unter allen Umständen auf den Prozessweg zwingen will. Er kann ausdrücklich im Prüfungstermin den Gläubigern „vorläufig bestrittener“ Insolvenzforderungen anheimstellen, mit ihm zur Klärung der Gründe des Bestreitens Kontakt aufzunehmen, und so verhindern, dass Gläubiger sofort die Feststellungsklage erheben. 830

Erhebt ein Insolvenzgläubiger dennoch Feststellungsklage oder nimmt er einen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 240 ZPO unterbrochenen Rechtsstreit auf, so geschieht es häufig, dass der vorläufig bestreitende Insolvenzverwalter seinen **Widerspruch zurücknimmt** und den **Klageanspruch anerkennt**. In diesem Fall stellt 831

819 Der Widerspruch kann auch einzig auf den Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beschränkt werden, vgl. BGH, Urteil vom 10. Oktober 2013 – IX ZR 30/13 – Tz. 12 (auch beim eigenverwaltenden Schuldner, der den Anspruch im Übrigen zur Tabelle feststellen lässt). Bestreitet der Schuldner allerdings nur den Grund, nicht auch die Forderung als solche, kann nach erfolgter Restschuldbefreiung die Vollstreckung möglich bleiben, vgl. BGH, Beschluss vom 3. April 2014 – IX ZB 93/13.

820 Vgl. Sinz, in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender/Mentzel, InsO, § 178 Rn. 20 m. w. N.; vgl. ebenfalls in diesem Sinne OLG München, Beschluss vom 12. Juli 2005 – 7 W 1447/05 – ZInsO 2005, 778.

821 Vgl. Sinz, in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender/Mentzel, InsO, § 179 Rn. 3.

822 Vgl. Sinz, in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender/Mentzel, InsO, § 179 Rn. 3.

823 Vgl. Preß/Henningsmeier, in: Schmidt, Hamburger Kommentar, § 178 Rn. 9.

sich die Frage nach der Tragung der Prozesskosten. Sie fallen dem Insolvenzverwalter auf jeden Fall zur Last⁸²⁴, wenn

- der Insolvenzverwalter die Vorläufigkeit seines Widerspruchs und damit den Vorbehalt weiterer Sachprüfung nicht offengelegt hat oder wenn
- der Insolvenzverwalter die ihm zuzubilligende Prüfungs- und Überlegungsfrist überschritten hat, sodass der Insolvenzgläubiger annehmen durfte, nicht ohne Klage zu seinem Recht zu kommen.

In diesem Fall trifft ihn die Kostenlast auch bei **übereinstimmender Erklärung der Erledigung** des Rechtsstreits.

Der Insolvenzverwalter hat die Kosten ebenfalls zu tragen, wenn der Insolvenzschnuldner bereits Klageabweisung beantragt hatte. Das Anerkenntnis des den Prozess aufnehmenden Insolvenzverwalters ist kein **sofortiges** Anerkenntnis i. S. v. § 93 ZPO⁸²⁵.

832 Nach der allerdings nicht ganz einheitlichen Rechtsprechung läuft der **Insolvenzgläubiger** jedoch in folgenden Fällen Gefahr, dass das Gericht ihm die **Kosten des Rechtsstreits** auferlegt (§ 93 ZPO):

- Er hat Feststellungsklage erhoben, ohne mit dem Insolvenzverwalter Rücksprache über die Gründe der Vorläufigkeit des Widerspruchs zu halten⁸²⁶.
- Er hat sich nicht noch einmal unmittelbar vor Klageerhebung beim Insolvenzverwalter über dessen Haltung zu der angemeldeten Forderung vergewissert⁸²⁷.
- Die Gründe des Bestreitens liegen in der Sphäre des Insolvenzgläubigers⁸²⁸ wie etwa im Falle unzureichender Nachweise⁸²⁹.

833 Nach Auffassung des LG Mönchengladbach⁸³⁰ hat der Insolvenzgläubiger dem Insolvenzverwalter vor Erhebung der Feststellungsklage eine **angemessene Frist** zur abschließenden Prüfung der vorläufig bestrittenen Forderung zu setzen.

c) Notwendige Angaben beim Widerspruch

834 Der Bestreitende muss angeben, **wogegen sein Widerspruch gerichtet** ist. Widersprochen werden kann

- der Anmeldbarkeit (der Rechtsnatur) des Anspruchs als Insolvenzforderung,
- dem Bestehen des Anspruchs dem Grunde nach,
- der Höhe des Anspruchs und
- dem Rang des Anspruchs, soweit nachrangige Insolvenzforderungen betroffen sind.

835 In den ersten beiden Fällen erfasst der Widerspruch die **Anmeldung im Ganzen**, im dritten Falle ist die Forderung **dem Grunde nach** festgestellt, im letzten Falle ist die Forderung nach Grund und Höhe festgestellt, streitig ist dann **nur der Rang**.

836 Ist die Forderung oder ihr Rang vom Insolvenzverwalter oder einem bzw. mehreren Gläubigern bestritten worden, so wird dieser Umstand in die Tabelle eingetragen und **hindert die Feststellung der Forderung** (oder bei Forderungen i. S. v. § 39 InsO ihres Ranges).

824 Vgl. OLG München, Beschluss vom 12. Juli 2005 – 7 W 1447/05 – ZInsO 2005, 778.

825 Vgl. OLG München, Beschluss vom 7. Oktober 2004 – 9 W 2449/04 – OLGR 2004, 422.

826 Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. März 1994 – 17 W 1/94 – ZIP 1994, 638.

827 Vgl. LG Bonn, Beschluss vom 18. Mai 2000 – 1 O 38/00 – ZInsO 2000, 1310; dazu Frind, EWiR 2000, 919.

828 Vgl. Herchen, in: Schmidt, Hamburger Kommentar, § 179 Rn. 15.

829 Vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 3. Februar 1997 – 13 W 935/96 – ZIP 1997, 327; OLG Celle, Beschluss vom 31. Mai 1994 – 14 W 17/94 – ZIP 1994, 1197.

830 Vgl. LG Mönchengladbach, Urteil vom 2. August 2002 – 1 O 201/01 – ZInsO 2002, 1103.

Praxistipp:

Die Beurkundung in der Tabelle erfolgt beispielsweise mit Formulierungen wie: „Vom Verwalter bestritten“ – „Von dem Gläubiger X bestritten“ – „In Höhe von 600 Euro festgestellt, in Höhe von 200 Euro vom Verwalter bestritten“.

Ein auf die Insolvenzanfechtung gestützter Widerspruch kann nur vom Verwalter erhoben werden (§ 129 Abs. 1 InsO). Der Widerspruch allein ersetzt aber nicht die Insolvenzanfechtung und wahrt auch nicht die Anfechtungsfrist. Macht ein Absonderungsberechtigter auch seine Insolvenzforderung geltend, so bezieht sich die Feststellung nur auf diese, nicht auf das Bestehen des Absonderungsrechtes.

d) Erklärung der Rücknahme eines Widerspruchs

Eine zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung gilt (spätestens) als festgestellt, soweit ein gegen sie erhobener **Widerspruch beseitigt** ist (§ 178 Abs. 1 Satz 1 InsO). Eine solche Beseitigung des Widerspruchs ist u. a. dadurch möglich, dass der Bestreitende seinen Widerspruch zurücknimmt. **837**

Die **Rücknahme** des Widerspruchs ist entweder gegenüber dem anmeldenden Gläubiger oder gegenüber dem Insolvenzgericht zu erklären⁸³¹. War sie dem anmeldenden Gläubiger gegenüber erklärt worden, so ist dieser darauf verwiesen, dem Insolvenzgericht die Rücknahme mitzuteilen und nachzuweisen, um die Feststellung seiner Forderung zur Insolvenztabelle zu erreichen. Liegt die Rücknahme in schriftlicher Form vor, so kann sie urkundlich nachgewiesen werden. Erklärt der Bestreitende die Rücknahme seines Widerspruchs gegenüber dem Insolvenzgericht, so hat dieses die Rücknahme von Amts wegen in der Insolvenztabelle zu vermerken. Kein geeigneter Adressat für die Rücknahmeerklärung ist der Insolvenzverwalter. Indessen ist dieser in einem solchen Falle gehalten, sie unverzüglich dem Insolvenzgericht zuzuleiten. **838**

Die Rücknahme des Widerspruchs ist nur beachtlich, wenn sie **ohne Vorbehalt** erklärt worden ist. Der Bestreitende kann sie also nicht zum Beispiel davon abhängig machen, dass der anmeldende Gläubiger auf die Geltendmachung eines Absonderungsrechtes verzichtet oder dass er keine weiteren Forderungen mehr anmeldet. Tut er es dennoch, ist seine Rücknahmeerklärung unwirksam und allenfalls als unverbindliche Ankündigung zu werten, bei Eintritt bestimmter Bedingungen die Rücknahme zu erklären. **839**

Erklärt werden kann die Rücknahme des Widerspruchs sowohl **im Prüfungstermin als auch danach**. Im Prüfungstermin ist sie mündlich zu erklären (sofern dieser nicht im schriftlichen Verfahren durchgeführt wird, vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 InsO), außerhalb des Termins schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts (§ 4 InsO i. V. m. § 496 ZPO). **840**

9. Feststellung zur Insolvenztabelle als Regelfall**a) Gerichtliches Vorgehen**

Die Ergebnisse des Prüfungstermins oder des schriftlichen Verfahrens sind vom Insolvenzgericht in die **Tabelle einzutragen**. Dabei ist bei jeder angemeldeten Forderung entweder einzutragen, dass die Forderung festgestellt ist (dass also niemand Widerspruch gegen sie erhoben hat) oder wer gegen welche Forderung Widerspruch erhoben hat. Aus der Eintragung des Prüfungsvermerkes muss außerdem zu entnehmen sein, ob die Forderung insgesamt oder nur zu einem Teil bestritten worden ist und – bei Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger – ob auch der Rang bestritten worden ist. **841**

831 Vgl. OLG Dresden, Urteil vom 19. Januar 1995 – 7 U 888/94 – ZIP 1995, 665 = EWIR 1995, 667.

- 842 Für die Prüfung der Forderungen **absonderungsberechtigter Gläubiger** hat das Gesetz keine besonderen Vorschriften vorgesehen. Derartige Forderungen sind daher wie die übrigen Forderungen zu behandeln. Die Tatsache, dass es sich um Forderungen absonderungsberechtigter Gläubiger handelt, wird erst bei der Verteilung relevant und dort berücksichtigt. Gleichwohl ist in der Tabelle auf das Absonderungsrecht hinzuweisen, damit diese Tatsache bei der Verteilung nicht übersehen wird.

Formulierungsbeispiel:

In der Tabelle wird dann z. B. „festgestellt für den Ausfall mit ... €“ notiert.

- 843 Das Insolvenzgericht hat auf den von Gläubigern eingereichten **Schuldurkunden** und **Wechseln** zu vermerken, dass die Forderung festgestellt worden ist. Zur Vorlage dieser Urkunden ist der Gläubiger jedoch nicht verpflichtet.

b) Tabellenberichtigung

- 844 Gibt die Tabelle das Ergebnis der Erörterung im Prüfungstermin falsch wieder, so sind **Berichtigungen** uneingeschränkt möglich⁸³². Dasselbe gilt, wenn nachträglich Schreib- und Rechenfehler festgestellt werden, somit der Tabelleneintrag objektiv unrichtig ist.
- 845 Soweit über Inhalt oder Tragweite einer erfolgten Feststellung zur Tabelle Streit besteht, kann eine **allgemeine Feststellungsklage** i. S. v. § 256 ZPO erhoben werden. Gegenstand der Feststellungsklage kann nur sein, welchen Inhalt die Feststellung hatte, d. h., ob und inwieweit im Prüfungstermin Widersprüche zu der angemeldeten Forderung eingelegt wurden. Stimmt die Beurkundung des Prüfungsergebnisses in der Tabelle nicht mit dem tatsächlichen Verlauf des Prüfungstermins überein, und wird dies auf die Feststellungsklage hin rechtskräftig festgestellt, so muss die Tabelle nach Vorlage des Urteils entsprechend berichtigt werden.
- 846 Bis zu diesem Zeitpunkt ist jedoch die **Tabelleneintragung formal maßgeblich**, d. h. alle Verfahrensbeteiligten dürfen sich bis zur Rechtskraft des Feststellungsurteils an die Tabelleneintragung halten, insbesondere soweit es um die Frage des Stimmrechtes oder die Aufnahme der Gläubiger in das Verteilungsverzeichnis geht, es sei denn, es läge eine offensichtliche Unrichtigkeit vor.

c) Wirkung der Feststellung

aa) Rechtskraftwirkung

- 847 Falls weder der Insolvenzverwalter noch ein Insolvenzgläubiger im Prüfungstermin Widerspruch erhoben oder sich die Widersprüche erledigt haben, so gilt die Eintragung in die Tabelle hinsichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage nach wie auch hinsichtlich des Ranges **wie ein rechtskräftiges Urteil** gegenüber dem Insolvenzverwalter wie **allen** Insolvenzgläubigern (§ 178 Abs. 3 InsO). Es ist also zwischen dem Gläubiger der betreffenden Forderung und allen übrigen Insolvenzgläubigern festgestellt, dass die Forderung in Höhe des festgestellten Betrages am Insolvenzverfahren mit allen Rechten teilnimmt⁸³³. Dem hat der Insolvenzverwalter bei der Verteilung Rechnung zu tragen. Ein nachträgliches Erlöschen der Forderung kann im Wege der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) verfolgt werden⁸³⁴. Handelt es sich um eine Forderung der Kommune selbst, sollte sie im Falle des Erlöschens – beispielsweise durch Zahlung eines Gesamtschuldners – ihre Anmeldung (je nach Sachlage ganz oder teilweise) zurücknehmen, um ein Unterliegen im Prozess über die Vollstreckungsgegenklage zu

832 Vgl. BGH, Urteil vom 17. Mai 1984 – VII ZR 333/83 – ZIP 1984, 981.

833 So im Ergebnis auch BFH, Urteil vom 9. Juli 2003 – V R 57/02 – KKZ 2004, 129.

834 Vgl. BGH, Urteil vom 4. Oktober 1984 – IX ZR 159/83 – NJW 1985, 271.

vermeiden. Die Feststellung der Forderung wirkt nicht gegen Dritte⁸³⁵. Persönlich haftende Gesellschafter z. B. einer OHG oder KG sind also nicht gehindert, bei ihrer persönlichen Inanspruchnahme einzuwenden, die Schuld der Gesellschaft bestehe gar nicht.

Die Rechtskraftwirkung des Eintrags in die Tabelle gilt auch für festgestellte **Steuer- und andere Abgabeforderungen**; es bedarf keines Bescheides mehr. Für das Abgabefestsetzungsverfahren wird aus § 178 Abs. 3 InsO gefolgert, dass dem Tabelleneintrag die gleiche Wirkung wie die eines eine äquivalente Steuerfestsetzung betreffenden rechtskräftigen Urteils zuzuschreiben ist⁸³⁶. Auch hier tritt jedoch keine Wirkung gegen Dritte ein; § 166 AO ist nicht anwendbar. 848

Zurückzukommen ist darauf, was bereits zur Forderungsanmeldung hervorgehoben wurde: Die Besonderheiten bei vorliegenden **Vollstreckungstiteln**. In einem Beispiel ging es darum, dass die Kommune einen gerichtlichen Vollstreckungstitel wegen Gewährleistungsrechten bezogen auf Baumängel erwirkt hat. Gerade für solche Konstellationen lässt es sich nicht besser formulieren als mit den Worten von Keller: 849

„Die Wirkung des § 178 Abs. 3 InsO tritt auch bei denjenigen Forderungen ein, die bereits durch rechtskräftiges Urteil oder einen sonstigen Vollstreckungstitel festgestellt waren. Die Feststellung zur Insolvenztabelle ersetzt den bisherigen Vollstreckungstitel im Umfang der Feststellung der Forderung. Der Vollstreckungstitel verliert insoweit seine Wirksamkeit, aus ihm kann insbesondere nicht mehr die Zwangsvollstreckung betrieben werden.“⁸³⁷

Deshalb ist zu empfehlen, bereits bei der Forderungsanmeldung den entsprechenden Titel beizufügen. Hintergrund ist, dass für einen Anspruch immer nur ein Vollstreckungstitel bestehen darf – und dies ist im Insolvenzfall eben der vollstreckbare Tabellenauszug i. S. v. § 178 Abs. 3 InsO. Auf dem ursprünglichen Vollstreckungstitel, ggf. dem Tabellenauszug gleich angeheftet, wird die Tabellenfeststellung vermerkt, vgl. § 178 Abs. 2 Satz 3 InsO. Der ursprüngliche Titel verliert dabei nicht vollends seine Wirksamkeit, sondern nur insoweit er durch den Tabelleneintrag ersetzt wird. Bezüglich weiterlaufender Zinsen kann er beispielsweise Wirksamkeit behalten.

Die Wirkung des § 178 Abs. 3 InsO tritt ebenso hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Forderungen ein, auch wenn diese Forderungen bereits durch einen vollstreckbaren Bescheid festgestellt waren⁸³⁸; zuvorderst also zu Abgaben. 850

Praxistipp:

Kommt es zur Beendigung des Insolvenzverfahrens, ohne dass in ein Insolvenzplanverfahren gewechselt wird oder dem Insolvenzschuldner als natürliche Person die Restschuldbefreiung erteilt wird, darf die Kommune ihre Insolvenzforderungen i. S. v. § 38 InsO wieder gegenüber dem Schuldner vollstrecken (vgl. § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO). Sie darf dann aber beispielsweise nicht ihren Vollstreckungsbeamten mit einem Pfändungsauftrag basierend auf dem früheren Abgabenbescheid losschicken. Vielmehr ist grundlegend abzustellen auf den Tabellenauszug.

835 Vgl. Hintzen, in: Kirchhof/Eidenmüller/Stürner, Münchener Kommentar, § 201 Rn. 25.

836 Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 7. Dezember 2011 – 4 L 70/10 – Tz. 30.

837 Keller, Insolvenzrecht, Rn. 718. Vgl. ausführlich zu dieser Problematik Hintzen, in: Kirchhof/Eidenmüller/Stürner, Münchener Kommentar, § 201 Rn. 34 ff.

838 Vgl. Keller, Insolvenzrecht, Rn. 718.

bb) Beseitigung der Rechtskraftwirkung

- 851 Da die Feststellung wie ein rechtskräftiges Urteil wirkt, sind hiergegen nur diejenigen **Rechtsbehelfe** gegeben, die außerhalb des Insolvenzverfahrens einer rechtskräftig verurteilten Prozesspartei zur Verfügung stehen. Diese Rechtsbehelfe sind entsprechend anwendbar.
- 852 Der Insolvenzverwalter kann also im Rahmen der §§ 578 bis 591 ZPO die **Wiederaufnahme** des Verfahrens betreiben. Er wird z. B. die Restitutionsklage aus § 580 Nr. 2 ZPO zu erheben haben, wenn sein Anerkenntnis auf der Vorlage einer Urkunde beruht, die fälschlich angefertigt oder verfälscht war.
- 853 Häufiger als von diesen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Feststellungswirkung wird der Insolvenzverwalter von der **Vollstreckungsabwehrklage** gemäß § 4 InsO i. V. m. § 767 ZPO Gebrauch machen müssen. Dazu gehören das nachträgliche Erlöschen der Forderung, etwa infolge ihrer Zahlung durch einen Dritten, oder die Aufrechnung, wenn die Aufrechenbarkeit erst nach der Feststellung entstanden ist. Zeitpunkt i. S. v. § 767 Abs. 2 ZPO ist die Feststellung der Forderung⁸³⁹.
- 854 Entsprechendes gilt für Anfechtungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung bei Abgaben (siehe § 251 Abs. 2 Satz 2 AO) bzw. sonst einschlägiger Rechtsbehelfe und -mittel bei vom ordentlichen Rechtsweg abweichenden (Herleitung nach § 185 InsO).

cc) Wirkung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens

- 855 Die Rechtskraftwirkung des Tabelleneintrags ist nicht auf das Insolvenzverfahren beschränkt, sondern greift über das Insolvenzverfahren hinaus und besteht auch gegenüber dem **Insolvenzschuldner**, wenn und soweit er nicht Widerspruch erhoben hat. Gegen ihn findet nach Beendigung des Insolvenzverfahrens aus dem Tabelleneintrag ausnahmsweise die Zwangs- bzw. Verwaltungsvollstreckung statt (§ 201 Abs. 2 Satz 1 InsO), wenn nicht in ein Insolvenzplanverfahren gewechselt oder dem Insolvenzschuldner als natürliche Person die Restschuldbefreiung erteilt wird. Ein zivilrechtlicher Anspruch, der aus der Tabelle vollstreckt werden kann, verjährt nach 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 5 BGB). Gleiches gilt für solche Ansprüche, deren Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Verjährung auf diese BGB-Vorschrift verweisen. Dies kann beispielsweise zu einzelnen sozialrechtlichen Ansprüchen der Fall sein. Bei **Steuerforderungen**, die zur Tabelle festgestellt worden sind, richtet sich die Verjährung wegen § 251 Abs. 2 AO nach § 228 AO. Danach läuft eine **fünffährige Verjährungsfrist**⁸⁴⁰. Gleiches gilt zu **Gebühren und Beitragsforderungen** dann, wenn die entsprechenden Regelungen der AO – je nach Landesrecht – für anwendbar erklärt sind⁸⁴¹. Die Kommunalkasse vollstreckt nach Verfahrensbeendigung aus dem Tabellenauszug gegen den früheren Insolvenzschuldner im Wege der Verwaltungsvollstreckung. Bei Abgaben bedarf sie keiner vollstreckbaren Ausfertigung⁸⁴² i. S. v. § 201 Abs. 2 Satz 3 InsO (siehe § 251 Abs. 2 Satz 2 AO).

10. Verfolgung streitig gebliebener Insolvenzforderungen

- 856 Wird der Anmeldung von einem Insolvenzgläubiger oder dem Insolvenzverwalter widersprochen („bestritten“), muss die Berechtigung der angemeldeten Forderung **prozessual geklärt** werden. Dies ist für den anmeldenden Insolvenzgläubiger unerlässlich,

839 Vgl. bereits BGH, Urteil vom 25. Juni 1957 – VIII ZR 251/56 – WM 1957, 1225 (1226).

840 Vgl. BFH, Urteil vom 26. April 1988 – VII R 97/87 – ZIP 1988, 1266.

841 So beispielsweise nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG RLP (bzw. Nr. 6 in Bezug auf § 251 AO).

842 Zur Klarstellung für den Praktiker bedarf es also keiner Vollstreckungsklausel (anderer Begriff).